

Kammern zu erledigenden Geschäfte erforderlich erscheint, daß die zweite (Finanz-) Deputation der Ersten Kammer oder eine nach Befinden von letzterer niederzusehende außerordentliche Deputation zu Vorberathung der Entwürfe eines Einkommensteuergesetzes und eines Gesetzes, weitere Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, auf so lange, als es für diesen Zweck erforderlich ist, versammelt bleibe oder einberufen werde, so wird der Ständeversammlung anheimgegeben, hierzu ihre Zustimmung zu ertheilen, auch die hier anwesenden Directorialmitglieder zur Wahrnehmung der infolge des Verbleibens der genannten Deputation vorkommenden Directorialgeschäfte zu ermächtigen. Seine Königliche Majestät seien der verfassungsmäßigen Erklärung der treuen Stände hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 5. Juni 1874.

Albert.  
(LS.)

Hermann von Nostitz-Wallwitz.

Ich schlage vor, die Beschlusffassung über die geschäftliche Behandlung bis zur Beschlusffassung über Nr. 770 der Registrande auszusehen. Ich bitte, mit dem Vortrage aus der Registrande fortzufahren.

(Nr. 764.) Ständische Schrift auf das Königl. Decret Nr. 14, die Entwürfe eines Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, sowie einer Landtags-Ordnung betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Liegt in der Kanzlei zur Einsicht aus.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Ständische Schriften Nr. 30.)

(Nr. 765.) Justificationsschein über die vom Landtagnausschuss zur Verwaltung der Staatschulden auf das Jahr 1870 abgelegten Rechnungen.

Präsident Dr. Schaffrath: Ist in Gemäßheit des Beschlusses der Kammer zu vollziehen.

(Nr. 766.) Petition des Gärtners Traugott Leberecht Böllner in Mockritz um Gewährung einer jährlichen Unterstützung aus Staatsmitteln.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 767.) Petition von Albin Michaelsen in Cunnersdorf a. d. Eigen, die Bahlinie Ebersbach-Görlitz betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 768.) Protokollextract der Ersten Kammer vom 5. Juni 1874, betreffend deren Berathung über das Budget der Staatseinkünfte.

(Nr. 769.) Desgl. derselben vom 6. Juni 1874, betreffend deren fortgesetzte Berathung über das Budget der Staatseinkünfte.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 770.) Desgl. derselben von demselben Tage, betreffend deren Berathung über das Königl. Decret Nr. 61, die fernerweite Vertagung des Landtages betreffend.\*)

Präsident Dr. Schaffrath: Bis zu dieser Nummer halten wir die Beschlusffassung über Nr. 763 ausgesetzt, das heißt, über das Königl. Decret Nr. 61, die fernerweite Vertagung des Landtages betreffend.

Nach diesem Protokollextract der Ersten Kammer hat diese sofort über dieses Decret den Beschuß gefaßt, den ich dem Herrn Secretär der Kammer mitzutheilen bitte.

Secretär von Bahn: Der Antrag des Herrn Secretär Löhr in der Ersten Kammer, welcher von der Ersten Kammer zum Beschuße erhoben worden ist, lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:

für den Fall der anderweitigen Vertagung des gegenwärtigen Landtages sich nach Maßgabe des § 146 der Landtags-Ordnung damit einverstanden zu erklären:

1. daß die zweite (Finanz-) Deputation der Ersten Kammer, welcher bereits durch Beschuß der Kammer die Berichtserstattung über die Steuervorlagen überwiesen ist, auf so lange, als es für diesen Zweck erforderlich ist, versammelt bleibe oder einberufen werde,
2. auch die hier anwesenden Directorialmitglieder zur Wahrnehmung der infolgedessen vorkommenden Directorialgeschäfte ermächtigt werden, und
3. die Zweite Kammer um den Beitritt zu diesen Beschlüssen zu ersuchen.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich schlage der Kammer ebenfalls vor, über dieses Decret sofort definitiven Beschuß zu fassen, indem ich die Genehmigung der Regierung dazu vorausseze.

Wünscht jemand über diesen meinen Vorschlag das Wort? — Da es nicht der Fall ist:

„Willigt die Kammer in die sofortige materielle Beschlusffassung?“  
Einstimmig.

Das Directorium schlägt nämlich der Kammer vor, folgende Beschlüsse auf das Königl. Decret zu fassen in Anschluß an die Beschlüsse der Ersten Kammer, zum Theil auch zur Ergänzung derselben:

- a. Die Zweite Kammer wolle die in dem Königl. Decret der Ständeversammlung anheimgegebene Zustimmung zu dem Decrete und dessen Inhalt,

\*) M. I. S. 617 flg.